

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 48

Artikel: Wirklich eine Einseitigkeit?
Autor: F.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirklich eine Einseitigkeit?

Mit dem Artikel „Konfessionelle und gemischte Schule“ in Nr. 45 kann man nicht bedingungslos einig gehen. Gegen das Gute und Gutgemeinte darin wollen wir keineswegs Stellung nehmen, wohl aber dagegen, inwiefern der Artikel beitragen könnte zur Unkenntnis oder Verwässerung der Prinzipien für die christliche Erziehung.

1. Wir fragen: „Ist es eine Einseitigkeit, wenn man immer nur die Nachteile und Schäden herauskehrt von dem, was die Kirche grundsätzlich verwirft?! So etwas behaupten!“

2. Wir bestreiten nicht die Vorteile der gemischten Schule für die Andersgläubigen, glauben aber doch, sie seien nicht besonders hervorzuheben in Anbetracht der vielen Schäden und der Gefahr der gemischten Schule den Katholiken gegenüber. Hören wir einige Urteile von beiden Seiten:

a. Die liberale deutsche Lehrerzeitung selbst schrieb schon 1875: Die Simultanschulen (gemischten) sind die Vorstufen, die Pioniere für die eigentlichen konfessionslosen Schulen.“

b. Im Jahre 1869 richtete der Bischof von Speyer folgende Mahnung ans Volk:

„Der treue Gehorsam und die Ergebenheit gegen die Kirche verbietet jedem Katholiken, sich irgendwie an einem Antrag auf Einführung von konfessionell gemischten Schulen zu beteiligen, in der Beratung und Abstimmung über solche einzugehen oder gar zur Beschlussfassung einer solchen mitzuwirken.“

c. Der hervorragende Protestant (!) Generalsuperintendent Dr. Bauer sagt:

„Wahre Parität ist in der konfessionellen Schule allein.“

„Ich habe es immer behauptet und behaupte es noch:

Die Simultanschule ist die Schule der Knechtschaft, da sie das innerste Leben, das Glaubensleben bindet,

die Schule der Unduldsamkeit, denn auf die Schulbänke zusammengedrückt, werden bald die Evangelischen von den Katholiken, bald die Katholiken von den Evangelischen durch diese und jene Meinung des Lehrers sich gekränkt fühlen,

die Schule der Prosa, . . .

die Schule der Charakterlosigkeit, denn der Lehrer ist in ihr verhindert, seine volle konfessionelle Persönlichkeit zur Geltung zu bringen . . .“ (a, b, c aus Kriege, „Die Simultanschule“.)

d. „Die Simultanschule ist — vom katholischen Standpunkt aus betrachtet — die Brutstätte des religiösen Indifferentismus, ja des Irr- und Unglaubens, der Intoleranz und Störung des konfessionellen Friedens.“ (Kiel, Kirche und Schule S. 60.)

Solcher Urteile wären noch viele anzuführen, namentlich dann, wenn es sich um die ausgesprochen konfessionslose Schule handelt, und das ist ja die gemischte Schule der Schweiz meistens, verfassungsgemäß.

Fr. N.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Luzern. Zwei Lichtblicke. Der Große Rat hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.—20. November den Staatsbeitrag an die kantonale Pensionskasse, der auch das gesamte Lehrpersonal an den kantonalen Lehranstalten angehört, auf 8 Prozent der anrechenbaren Besoldung festgesetzt. Jedes Kassamitglied zahlt 4 Prozent. Der anrechenbare Ruhegehalt beträgt 60 Prozent (im Max. Fr. 4800) der zuletzt bezogenen Besoldung. Mit 35 Dienstjahren erlischt die Einzahlungspflicht der Mitglieder. —

In der gleichen Sitzung setzte der Rat die Nachsteuerungszulage pro 1918 für das gesamte Staatspersonal und die Lehrerschaft an allen öffentlichen Schulen wie folgt fest: Grundzulage 50 Fr., (regierungsrätlicher Vorschlag 40 Fr.) Familienzulage 20 Fr., Kindeszulage bis auf 18 Jahre 10 Fr.; alles monatlich auf 9 Monate rückwirkend. Somit erhält ein lediger Lehrer Fr. 450,

eine Familie ohne Kinder Fr. 630; mit drei Kindern Fr. 900; mit 5 Kindern Fr. 1080 etc. Auch für pensionierte Lehrer und Angestellte wurden entsprechende Zuschüsse gewährt.

St. Gallen. Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 19. November das neue Lehrerbildungsgesetz (vergl. Nr. 47) einstimmig angenommen. Korrigierend sei bemerkt, daß die Sek. Lehrer nach 4 Dienstjahren 3700 Fr. (nicht 3600) erhalten. Die Lehrerinnen beziehen $\frac{5}{6}$ der Lehrergehälter. Unser Korrespondent schreibt zu dem gleichen Thema:

Wohl untersteht das Gesetz noch dem Referendum. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das sozial-fortschrittlich-gesinnte St. Gallervolk mit der Besoldungsreform in diesen Rahmen nicht einig ginge. So hat die st. gall. Lehrerschaft ohne Streik und Tamtam, in Ruhe und pflichtgetreuer Arbeit ihre finanzielle Lage erheblich verbessert, besonders,